

SPEIDEL, KÖRNER & KOLLEGEN

Rechtsanwälte

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dipl. Verwaltungswirt (FH)

Prozessvollmacht

Den Rechtsanwälten

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FamFG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

Rainer Speidel - Beate Körner
Wilhelmstr. 40, 72764 Reutlingen
Tel.: 07121 38278-00 • Fax: 38278-20

wird in Sachen

wegen

außergerichtliche Vollmacht und Prozessvollmacht gemäß § 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411² StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233¹ StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
7. Beseitigung/Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
10. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe von Willenserklärungen (z.B. Kündigungen)

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zu Grunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach dem Gegenstandswert zu berechnen sind. Die Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Weiter ist mir bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren es in der ersten Instanz keine Kostenerstattung der entstandenen Rechtsanwaltsgebühren im Falle des Obsiegens gibt.

Den Inhalt der Datenschutzgrundverordnung 2018 sowie des Bundesdatenschutzgesetz 2018 konnte ich zur Kenntnis nehmen und stimme der Speicherung meiner Daten entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu.

_____, den _____
Ort

Unterschrift(en)